

Newsletter 01.02.2019 Irak – Abschiebungen und Passbeschaffung

Im Asylverfahren rechtskräftig abgelehnte Iraker*innen erhalten Duldungen, werden aber von den bayerischen Ausländerbehörden immer wieder unter Fristsetzungen zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Die Ausländerbehörden unterlassen es dabei geflissentlich, darauf hinzuweisen, dass für den Irak schon seit vielen Jahren ein Abschiebungsstopp besteht, obwohl ihnen dies natürlich bekannt ist. Mit den Ausreiseaufforderungen versetzen sie viele irakische Geflüchtete, die das nicht wissen, in Angst und Panik, darunter auch viele Kinder.

Auch den Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe ist der Abschiebungsstopp oft nicht bekannt, so dass sie leider nicht zur Beruhigung der Betroffenen beitragen können. Deshalb erhalten Sie hier die folgenden Informationen:

Abschiebungen:

Die Innenministerkonferenz hatte zunächst am 17.11.2006 beschlossen, dass nur ausreisepflichtige kurdische Iraker, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, auf dem Luftweg in den (kurdischen) Nordirak abgeschoben werden dürfen.

Die Innenministerkonferenz hat mit Beschluss vom 01.06.2007 festgestellt, dass auch kurdische Iraker aus dem Nordirak (Provinzen Sulaymaniyah, Erbil und Dohuk), die keine Straftäter sind, aber die innere Sicherheit gefährden (also sog. „Gefährder“, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Ausweisung begründen würden (meistens dürften dabei schon Ausweisungen erfolgt sein), in den Nordirak abgeschoben werden können.

Mit Beschluss vom Juni 2018 hat die Innenministerkonferenz dann festgestellt, dass nun auch arabische Straftäter und Gefährder in den Zentralirak abgeschoben werden dürfen.

Sonst hat sich nichts geändert!

Zusammenfassend heißt das:

In den Irak werden derzeit nur Straftäter und Gefährder abgeschoben, kurdische Iraker in den Nordirak, arabische Iraker in den Zentralirak. Andere Personen werden nicht abgeschoben.

Im Anhang übersenden wir die entsprechenden Beschlüsse der Innenministerkonferenzen.

Es gilt auch immer noch der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.02.2008, Az.: 10 ZB 07.1455, Zitat:

Darüber hinaus beruht der in Bayern bestehende Abschiebestopp für irakische Staatsangehörige, der sich an der entsprechenden Beschlusslage der Innenministerkonferenz orientiert, nach wie vor nicht auf humanitären, sondern auf rein organisatorischen Gründen. Wie von der Landesadvokatur Bayern und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern nachvollziehbar dargelegt worden ist, war es bislang nur möglich, sich mit der Regionalregierung der autonomen Kurdengebiete darauf zu verständigen, dass Straftäter und Sicherheitsgefährder, die aus dem autonomen Kurdengebiet stammen, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten auf dem Luftweg in den Nordirak abgeschoben werden. Weitergehende Vereinbarungen konnten bislang nicht getroffen werden. Rückführungen in den restlichen Irak scheitern zum einen daran, dass mit der irakischen Regierung keine entsprechenden Absprachen oder Rückübernahmeabkommen geschlossen werden konnten. Zum anderen sind auch keine Fluggesellschaften bekannt, die derzeit bereit wären, auf ihren Flügen in den Zentralirak Abschiebungen durchzuführen. Mit dem IMS vom 17. April 2007 (Az. I A 2-2084.40-72/Ri), das auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 16./17. November 2006 (TOP 8) beruht, ist daher keine Entscheidung für einen humanitär begründeten Abschiebestopp für andere irakische Staatsangehörige verbunden. Dies bedarf entgegen der Ansicht des Klägers auch keiner weiteren Aufklärung durch Befragung des zuständigen Ministerialbeamten. Allein der Umstand, dass der Abschiebestopp aus Sicht des Klägers angesichts der Lage im Irak humanitär motiviert sein sollte, ändert nichts daran, dass der **Abschiebestopp** tatsächlich nach den vorgelegten Stellungnahmen und Beschlussvorlagen weiterhin rein organisatorisch motiviert ist.

Das Verwaltungsgericht München hat vor kurzem entschieden, dass ein faktischer Abschiebestopp aufgrund von Duldungen derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung bietet, Urteil vom 22.02.2017, M 4 K 16.31202, Zitat:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 10. August 2012 (Az. IA2-2081.13-15) in der Fassung vom 3. März 2014 bekannt gegeben, dass eine zwangsweise Rückführung zur Ausreise verpflichteter irakischer Staatsangehörigen grundsätzlich (Ausnahme: Straftäter aus den Autonomiegebieten) nach wie vor nicht möglich ist und ihr Aufenthalt wie bisher weiterhin im Bundesgebiet geduldet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Mitteilung eines **faktischen Abschiebestopps** derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung hinsichtlich allgemeiner Gefahren vermittelt, so dass es keines zusätzlichen Schutzes in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf (vgl. BVerwG, U. v. 12.7.2001 - 1 C 2/01 - NVwZ 2001, 1420).

Die Gerichte gehen also von einem faktischen Abschiebestopp aus, so dass ein wirksamer Abschiebungsschutz gegeben ist.

Praxistipp:

Einige Ausländerbehörden drohen mit Abschiebungen in den Irak auch gegenüber ausreisepflichtigen Iraker*innen, die keine Straftäter und Gefährder sind. Diese Behörden sollten umgehend auf die Beschlüsse der Innenministerkonferenzen und die entsprechenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte hingewiesen werden.

Natürlich dürfen die Ausländerbehörden zur freiwilligen Ausreise auffordern, dazu kann aber niemand gezwungen werden. Viele Ausländerbehörden versuchen aber, irakische Staatsangehörige einzuschüchtern und mit falschen Behauptungen zur freiwilligen Ausreise zu bewegen. Auch diese sollten umgehend auf die Rechtslage hingewiesen werden.

Die betroffenen Iraker*innen können gegenüber der Ausländerbehörde einfach erklären, dass sie nicht freiwillig ausreisen werden. Daraus ergeben sich keine Nachteile oder andere Konsequenzen.

Wege aus der Duldung:

Für Iraker*innen, die derzeit geduldet sind, gibt es neben dem Asylverfahren andere Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern.

Wer befürchtet, dass der Abschiebungsstopp aufgehoben wird (was nicht wahrscheinlich ist), sollte so bald wie möglich mit einer beruflichen Ausbildung beginnen und dann die **Ausbildungsduldung** beantragen. Nach dem Abschluss der Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis gem. **§ 18a AufenthG** beantragt werden.

Außerdem können bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen **Aufenthaltserlaubnisse für gut Integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG und für andere nach § 25b AufenthG** beantragt werden.

Geduldete Iraker*innen sollten sich zu diesen weiteren Möglichkeiten ausführlich beraten lassen.

Um nach einer Ablehnung im Asylverfahren weiterhin eine Beschäftigungserlaubnis für Arbeit oder Ausbildung zu erhalten, ist es allerdings erforderlich, bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

Passbeschaffung:

Früher benötigten Iraker*innen für die Passbeantragung zwei Originaldokumente, einen irakischen Staatsangehörigkeitsnachweis und den Personalausweis/Geburtsurkunde/Identitätsnachweis. Wenn möglich, konnte man sich beides über die Familie im Irak oder Vertrauensleute dort beschaffen und zuschicken lassen.

Wenn das nicht möglich war, bot die Botschaft früher ein Beschaffungsverfahren über einen Vertrauensanwalt im Irak an.

Der aktuelle Stand ist ein anderer, wobei das irakische Konsulat in Frankfurt und die irakische Botschaft in Berlin hier unterschiedliche Auffassungen vertreten:

Das **Generalkonsulat in Frankfurt** teilt mit, nichtvorhandene Dokumente könnten nicht mehr beschafft werden, weil der Irak angefangen habe, ausschließlich die neue irakische ID-Card auszustellen. Die ID-Card und der Reisepass seien persönlich im Irak zu beantragen. Dies gehe nicht über das Konsulat. Die entsprechende Information finden Sie im Anhang.

Die **irakische Botschaft in Berlin** teilte in einem Gespräch am 06.12.2017 folgendes mit:

Seit 2016 gebe es den biometrischen Nationalausweis, der den bisherigen Identitätsausweis und den Staatsangehörigkeitsnachweis ersetze. Die Beantragung sei wegen der Biometriedaten nur im Irak möglich.

Passanträge können aber weiterhin beim Konsulat und der Botschaft gestellt werden. Wenn kein neuer Nationalausweis vorliegt oder keine anderen Dokumente, kann mit Hilfe eines Bevollmächtigten im Irak eine **ID-Nummer** beantragt werden. Wenn diese Nummer vorliegt und der Staatsangehörigkeitsnachweis, kann immer noch ein Pass beantragt werden.

Die entsprechende Information finden Sie ebenfalls im Anhang.

Nach unserem Kenntnisstand ist es nach wie vor möglich, irakische Pässe bzw. die dafür erforderlichen Dokumente zu beschaffen – es kann aber natürlich sein, dass es teilweise länger dauert – oder mehr kostet...

Anlagen:

IMK Beschluss 17.11.2006

IMK Beschluss 01.06.2007

IMK Beschluss 06.06.2018

Schreiben des irakischen Generalkonsulates in Frankfurt vom 21.12.2017

Protokollierte Auskünfte der irakischen Botschaft in Berlin vom 13.12.2017

Zum Schluss noch eine Bitte:

Sie können diese Information für die Beratung geflüchteter Iraker*innen verwenden – vor allem zu deren Beruhigung. Sie dürfen diese Information ohne Nachfrage bei uns vervielfältigen, weiterleiten, ins Internet stellen usw.

Aber bitte sehen Sie von Nachfragen hier ab! Wenn es Fragen zur Passbeschaffung gibt, können sich die Iraker*innen an ihre Botschaft oder das Konsulat wenden.

Alle Informationen zur Abschiebung finden Sie in diesem Newsletter, weitere Informationen haben wir auch nicht!

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 17. November 2006 in Nürnberg

10. Rückführungen in den Irak

Beschluss:

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministers des Innern über die Kontaktaufnahme mit Vertretern der irakischen Regierung und der nordirakischen Regionalregierung sowie über die gegenwärtige Lage in den kurdischen Nordprovinzen (*nicht freigegeben*) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die IMK stellt fest, dass nunmehr mit Rückführungen von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen werden kann. Sie begrüßt das Angebot des Bundesministers des Innern, diese Abschiebungen auf dem Luftweg in den Nordirak durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei erforderlichenfalls begleiten zu lassen.
3. Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, die Gespräche mit der irakischen Seite mit dem Ziel einer baldmöglichen Ausweitung der Rückführungen fortzuführen.

Protokollnotiz SN:

Sachsen weist darauf hin, dass bei der Prüfung einer Ausweitung der Rückführung nicht straffälliger Iraker die angespannte Situation der Christen im Irak besonders zu berücksichtigen ist.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 183. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 1. Juni 2007 in Berlin

8. Rückführungen in den Irak

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministers des Innern über die zwischenzeitlich geführten weiteren Gespräche mit der irakischen Seite zustimmend zur Kenntnis.

2. Die IMK stellt fest, dass - unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Straftätern - nunmehr auch aus dem Nordirak (Provinzen Sulaymaniyah, Erbil und Dohuk) stammende ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige, die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden - d. h. wenn Tatsachen vorliegen, die eine Ausweisung begründen würden -, dorthin zurückgeführt werden können. Soweit erforderlich, werden auch diese Abschiebungen auf dem Luftweg in den Nordirak durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei begleitet.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 06. bis 08.06.18 in Quedlinburg

TOP 55: Rückführungen in den Irak

Beschluss:

1. Die IMK ist der Auffassung, dass über die Beschlüsse der IMK vom 16./17.11.06 zu TOP 8 und vom 01.06.07 zu TOP 9 hinaus Straftäter und Gefährder auch in den Zentralirak abgeschoben werden können.

2. Sie bittet den BMI, weiterhin mit der Zentralregierung des Irak die dafür notwendigen Vereinbarungen zu treffen.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

CONSULATE GENERAL OF THE
REPUBLIC OF IRAQ
FRANKFURT



القنصلية العامة لجمهورية العراق
فرانكفورت

Generalkonsulat der Republik Irak
Westendstr. 12, D-60325 Frankfurt am Main

An die zuständigen Stellen

Datum: 21.12.2017
AZ.: K/Al/52803-5491

Bestätigung

Antrag auf Ausstellung eines irakischen Reisepasses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigt das Generalkonsulat der Republik Irak im Frankfurt am Main, dass die o.g. Personen den Anträge zur Ausstellung des neuen irakischen Reisepasses gestellt haben. Das Generalkonsulat der Republik Irak in Frankfurt kann dem Anträge der o.g. Personen leider nicht entsprechen.

Für die Ausstellung eines Reisepasses sind die irakische Staatsangehörigkeitsurkunde, und der Personalausweis im Original erforderlich.

Im obigen Fall sind die Dokumente von der o.g Person nicht vorhanden und können nicht mehr beantragt werden, da das zuständige Amt im Irak angefangen hat, ausschließlich die neue elektronische irakische ID Karte, auszustellen.

Die neue ID Karte und der Reisepass von der o.g sind persönlich bei den zuständigen Behörden im Irak zu beantragen. Das Generalkonsulat verfügt nicht über die technische Ausrüstung für die Beantragung der neuen ID Karte und daher kann sie nicht über das Generalkonsulat beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Konsul der Republik Irak
Ali Mussa Hamma
21.12.2017
Gebühren 20 € Quittung Nr. 3709295



Gz.: [REDACTED]
Verf.: [REDACTED]

Berlin, 13.12.2017
HR: 2717

Vermerk

Betr.: Irakische Identitätsdokumente
hier: Verfahren an der IRQ Botschaft in Berlin

Am 6.12.2017 führte Unterzeichnerin mit Konsul der IRQ Botschaft Gespräch zu Passverfahren und IRQ Dokumenten an der IRQ Botschaft.

Folgende Informationen des Konsuls sind festzuhalten:

Biometrischer Nationalausweis

Seit ca. einem Jahr wird in IRQ der neue biometrische Nationalausweis ausgegeben. Er ersetzt den bisherigen Identitätsausweis und den bisherigen Staatsangehörigkeitsausweis. Beantragung ist wegen der Abnahme der Biometriedaten nur in IRQ möglich. Die technischen Voraussetzungen dafür sind an den IRQ AVs bis auf weiteres nicht gegeben. Laut Auskunft des Konsuls legen etwa 5-10 % aller Antragsteller derzeit den neuen biom. Nationalausweis bei Passbeantragung vor.

Passverfahren:

Allgemein:

Passanträge können derzeit nur bei der Konsularabteilung der IRQ Botschaft in Berlin gestellt werden. Voraussichtlich Anfang des Jahres 2018 wird auch das IRQ GK in Frankfurt Passanträge entgegen nehmen.

Persönliche Vorsprache ist bei Abgabe des Fingerabdrucks sowie bei Abholung erforderlich. Die Identitätsprüfung und die Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie die Entscheidung über die Passausstellung erfolgt durch die IRQ Botschaft. Die Anträge werden dann nach IRQ weitergeleitet, wo zentral der Druck der Pässe erfolgt. Bis zur Rücksendung an die IRQ Botschaft zur Aushändigung ist mit einer Bearbeitungszeit von 6-8 Wochen zu rechnen. Die abholbereiten Pässe werden von der IRQ Botschaft in Listen auf der Webseite bekannt gemacht.

Zum Amtsbezirk der IRQ Botschaft in Deutschland gehören auch Polen und Österreich. Bei Passantrag wird vom Antragsteller die Vorlage seines Aufenthaltstitels zum Nachweis seines legalen Aufenthalts verlangt. Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind die vom Konsul für die jeweiligen Verfahren als wesentlich genannten. Je nach Einzelfall sind ggf. weitere Urkunden und Dokumente vorzulegen.

Erstmaliger Antrag

- Biometrischer Nationalausweis
oder
- IRQ ID-Ausweis, max. 10 Jahre alt
- und Staatsangehörigkeitsausweis

- Passgebühr (20 Euro)

Folgeantrag:

- Biometrischer Nationalausweis
oder
- IRQ ID-Ausweis, max. 10 Jahre alt
- und Staatsangehörigkeitsausweis

- Alter Reisepass im Original
- Bei Verlust/Diebstahl:
 - Polizeianzeige, vom Bundesverwaltungsamt legalisiert und übersetzt,
 - Verlust-/Diebstahlsanzeige in einer Tageszeitung unter Angabe der Passnummer; Vorlage der Original-Zeitung
 - Strafzahlung von 197 Euro
 - Passgebühr (20 Euro)

Bei erneutem Verlust muss der neue Reisepass in Irak beantragt werden. Die IRQ Botschaft stellt dann nur ein Laissez-Passer aus.

Erstmaliger Antrag bei Kindern, die in DEU geboren sind, bis zum 10. Geburtstag:

- Biometrischer Nationalausweis
oder
- IRQ ID-Ausweis
- und Staatsangehörigkeitsausweis oder Staatsangehörigkeitsausweis des Vaters

- Ggf. Nachweis über Sorgerecht (der Mutter)

Bisheriger Vorlauf:

- Vorlage eines Nationalausweises:
 - Vorlage der DEU Geburtsurkunde, legalisiert vom BVA und übersetzt
 - IRQ-Ausweis und Staatsangehörigkeitsausweis der Eltern bzw. des IRQ Elternteils; Kopie ihrer Heiratsurkunde
 - Auf dieser Grundlage erfolgt Ausstellung der IRQ-Geburtsurkunde nach IRQ Recht durch IRQ Botschaft
 - IRQ GU und Vollmacht zur Beschaffung des Ausweises werden nach IRQ übermittelt; einerseits durch IRQ Botschaft an zuständige Behörde, andererseits muss Antragsteller Bevollmächtigten beauftragen;
 - Nach Ausstellung: Übermittlung nach DEU

- Bei Kindern über 10 Jahre muss auch das Kind einen eigenen Staatsangehörigkeitsausweis vorlegen, der erforderlichenfalls in Irak beantragt werden muss.

Passanträge in Sonderfällen:

- Wenn jemand keinen Nationalausweis hat und nicht nach IRQ reisen kann, um dort persönlich einen biometrischen Nationalausweis beantragen zu können, besteht die Möglichkeit, ersatzweise mit Hilfe eines Bevollmächtigten in IRQ eine Art ID-Nummer zu beantragen. Liegt die Bescheinigung über diese Nummer und der Staatsangehörigkeitsausweis vor, kann dennoch ein Pass beantragt werden.

Erteilung von Ersatzdokumenten in weiteren Fällen?

- Hat ein mutmaßlicher Iraker überhaupt keine ID- oder Staatsangehörigkeitsunterlagen, so kann die Botschaft ein Interview mit der Person durchführen, ggf. auch eine Bescheinigung darüber abgeben, dass nach Befragung von einer IRQ Staatsangehörigkeit auszugehen ist. Die Botschaft kann jedoch keinen Staatsangehörigkeitsausweis ausstellen. Der IRQ Konsul regte bei diesen Fällen die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer an.

- Für IRQ Staatsangehörige, die (z.B. nach Ablehnung eines Asylantrags) nach IRQ endgültig zurückkehren wollen, kann ein Laissez-Passer mit sechsmonatiger Gültigkeit ausgestellt werden, sofern Folgendes vorgelegt wird:
 - Ein irakisches Dokument, ggf in Kopie
 - Reisebuchung
 - Gebühr (3 Euro).

Dokumentenmuster

Die Ausgabe von Musterdokumenten ist in IRQ nicht generell üblich, bei Bedarf könnten aber Musterdokumente über die IRQ Botschaft erbeten werden.

Konsul wies auf zwei Punkte hin:

- Eine Passbeantragung bei der IRQ Botschaft ist nur mit Vorlage der Original-Dokumente möglich. Wenn ABHs IRQ-StA auffordern, Pässe zu beschaffen, müssten daher evtl. der ABH vorübergehend überlassene Dokumente den IRQ Staatsangehörigen ausgehändigt werden. Sonst ist keine Passbeantragung/-ausstellung möglich.
- Die IRQ Botschaft kann Anliegen deutscher Behörden im Zusammenhang mit Passverfahren, z.B. Prüfung eines Dokuments, Ausstellen einer Bescheinigung, gerne nachkommen. Allerdings wird darum gebeten, diese Anliegen nicht über die Antragsteller, sondern im direkten Schriftverkehr ABH-Botschaft vorzutragen. (Anm. Verf.: die Aushändigung eines Doppels an den Antragsteller zur direkten Vorlage erscheint sinnvoll, um das Zusammenführen von Vorgängen in der IRQ Botschaft zu erleichtern).

gez. 